

Gemeinde Asendorf

Auskunft erteilt: Hannes Homfeld

Telefon: 04252 391-422

Datum: 27.02.2024



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: As-0060/24

Beratungsfolge:

Rat

14.03.2024

öffentlich

Betreff:

Beschleunigung kommunaler Jahresabschlüsse - Entbindung des Rechnungsprüfungsamtes von der Prüfung der Jahresabschlüsse 2008 bis 2022

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Asendorf beschließt, dass die Rechnungsprüfung des Rechnungsprüfungsamtes für die Jahre 2008 bis einschließlich 2022 die Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 155 Abs. 1 NKomVG nicht umfasst. Rechtsgrundlage ist § 2, Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG).

Sachverhalt/Begründung:

Das Ministerium für Inneres initiierte im Jahr 2021 eine landesweite Umfrage über den Stand der kommunalen Jahresabschlüsse. Erfragt wurde, inwieweit es Rückstände bei der Erstellung, der Prüfung und der Beschlussfassung durch die Vertretung zu den kommunalen Jahresabschlüssen gibt. Die Umfrage kam zu dem Ergebnis, dass landesweit 4.967 Jahresabschlüsse seit der Umstellung auf die Doppik nicht geprüft wurden. Unter der Gesamtsumme befanden sich 3.936 Jahresabschlüsse, die von den Kommunen nicht erstellt waren (Stand 2021). Aus der Umfrage wurde ersichtlich, dass insbesondere die Samtgemeinden und ihre Mitgliedsgemeinden mit rund 67 % von den Rückständen betroffen sind. Ursache ist der erhöhte Arbeits- und Prüfungsaufwand in den Verwaltungen und den Prüfungsämtern, der durch die Vielzahl der zu erstellenden Jahresabschlüssen generiert wird.

Um die Trilogie des Bearbeitungsprozesses (Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung) zu beschleunigen und den Kommunen die Möglichkeit zu geben, bei der Jahresabschlusserstellung wieder „vor die Welle“ zu gelangen, beschloss der niedersächsische Landtag Anfang Februar 2024 das Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse. Das Gesetz sieht folgende Erleichterungsmöglichkeiten vor:

1. Die Kommune kann bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse bis einschließlich 2022 davon absehen, den gesetzlich geforderten Anhang inklusive Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Schuldenübersicht, Forderungsübersicht und Rückstellungsübersicht zu erstellen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auf das Erstellen der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen zu verzichten.

2. Die Kommune kann das Rechnungsprüfungsamt von der Prüfung der Jahresabschlüsse bis 2022 entbinden.

Die Jahresabschlüsse der Gemeinde Asendorf wurden in den vergangenen Jahren konsequent aufgearbeitet und dem Rechnungsprüfungsamt sukzessive vorgelegt. Bis zum heutigen Stichtag liegen die Jahresabschlüsse bis 2008 bis 2021 in vollständiger Form vor. Der Jahresabschluss 2022 ist vorläufig erstellt und wird in den kommenden Monaten finalisiert. Die aufgestellten Jahresabschlüsse entsprechen den gesetzlichen Vorschriften im vollen Umfang. Die Erleichterungsmöglichkeiten aus der Nr. 1 laufen für die Gemeinde Asendorf daher ins Leere.

Die Verwaltung empfiehlt jedoch von der Erleichterungsmöglichkeit nach Nr. 2 uneingeschränkt Gebrauch zu machen. Nur durch eine Entbindung des Rechnungsprüfungsamtes von der Prüfung der Jahresabschlüsse können diese zeitnah dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt und die Entlastungsbeschlüsse herbeigeführt werden. Eine Prüfung der Jahresabschlüsse 2008 bis 2022 im gesetzlich vorgesehenen Rahmen würde voraussichtlich einen mehrjährigen Zeitraum in Anspruch nehmen. Eine Prüfung der aktuellen Jahresabschlüsse würde entsprechend zeitverzögert stattfinden.

Mit dem NBKAG sind für die Zukunft gesetzliche Restriktionen festgesetzt worden, um einen erneuten Aufbau der Rückstände bei den Jahresabschlüssen zu verhindern. Demnach darf die Haushaltssatzung 2028 der Kommunalaufsicht erst dann vorgelegt werden, wenn die Beschlüsse der Vertretung über die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2024 vorliegen. Sofern eine Kommune bis zum Erlass der Haushaltssatzung 2025 die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse bis 2022 nicht gefasst hat, ist sie verpflichtet, der Kommunalaufsicht einen Zeitplan vorzulegen, bis wann die ausstehenden Beschlüsse gefasst werden sollen. Um diesen Vorgaben Rechnung zu tragen und die rückständige Beschlussfassung für die Jahresabschlüsse abzubauen, ist eine Entbindung des Rechnungsprüfungsamtes von der Prüfung der Jahresabschlüsse 2008 bis 2022 unabdingbar.

Die sich aus dem Beschluss ergebenden haushaltsrechtlichen Auswirkungen wurden mit dem Haushaltsplan 2024 bereits abgebildet. Die in den Vorjahren gebildeten Rückstellungen für die Prüfungskosten durch das Rechnungsprüfungsamt können im laufenden Jahr ertragswirksam aufgelöst werden.

Hannes Homfeld

Bernd Bormann

Anlage

Keine